

VERBANDSSATZUNG

des

Müllabhol-Zweckverbandes „Rotenburg“

Aufgrund der § 9, 10 und 38 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 - GVBl S. 307 in der jeweils gültigen Fassung - hat der Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ in der Verbandsversammlung am 22.12.2015 diese Neufassung der Verbandssatzung des MZV beschlossen

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Müllabhol-Zweckverbandes „Rotenburg“ sind die Städte Bebra, Rotenburg und die Gemeinde Ronshausen. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist möglich, wenn durch den Beitritt eine zweckentsprechende Durchführung der Aufgaben des Müllabhol-Zweckverbandes „Rotenburg“ gewährleistet bleibt.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen:
Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ (abgekürzt MZV) mit Sitz in Bebra.
- (3) Der MZV ist Mitglied des Abfallwirtschafts-Zweckverbandes (AZV) des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der MZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben

- (1) Aufgabe des MZV ist das Einsammeln und Transportieren des Mülls aus den Mitgliedsgemeinden unter Beibehaltung des bereits bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs in den Mitgliedsgemeinden (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der gültigen Form).
- (2) Folgende Befugnisse gehen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 auf den Zweckverband über:
 - a) Erlass der Gebührenbescheide nach der Abfallsatzung des MZV und Zustellung dieser Bescheide an die Gebührenpflichtigen.
 - b) Einziehung der Gebühren von den Gebührenpflichtigen.

- (3) Der MZV hält sich dafür offen, einzelne Aufgaben, die nach dem Abfallgesetz dritten Funktions-trägern obliegen, in deren Auftrag auszuführen, ohne dass dadurch die Funktionsträgerschaft dieser Dritten berührt wird. Er wird insbesondere mit dem AZV wegen dessen Aufgaben nach § 4 Abs. 3 HAKA durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung Art und Umfang der Beauftragung durch den AZV regeln, die dessen Belange im Rahmen seiner Zuständigkeit berühren.
- (4) Dem MZV können zur Erledigung auch andere kommunale Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden.
- (5) Im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit kann der MZV auch Aufgaben für die Mitglieder des MZV sowie des AZV, dessen Mitglied er ist, übernehmen. Er kann auch im Landkreis Hersfeld-Rotenburg für beauftragte Dritte die Aufgaben für den AZV und DSD (Systembetreiber) übernehmen und als Subunternehmer tätig sein.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des MZV sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsvorstand
- (2) Das Amt des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und das Amt des Verbandsvorsitzenden dürfen nicht von Vertretern desselben Verbandsmitgliedes gleichzeitig ausgeübt werden.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung vier Mitglieder. Für jeden Vertreter der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich einberufen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen. Zu Tagesordnungspunkten, die Änderungen der Satzungen, der Beiträge und Gebühren oder des Abfuhrsystems zum Inhalt haben, sind schriftliche Beschlussvorlagen, möglichst mit Begründung, der Einladung beizufügen.
- (3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter.

- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht steht dem jeweiligen Vertreter persönlich zu.
- (5) Erhält bei Wahlen keine Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Sollte sich trotzdem Stimmgleichheit ergeben, entscheidet das Los.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
- (7) Über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Namen der Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben und jedem Verbandsmitglied zuzusenden. Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die unverzüglich und schriftlich vorzubringen sind, beschließt die nächste Verbandsversammlung.

§ 6

Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen über die Angelegenheiten des MZV insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der in die Verbandsversammlung des AZV zu entsendenden Vertreter und deren Stellvertreter,
 - c) Festsetzung der Gebühren,
 - d) Beschluss über den Wirtschaftsplan und die Abnahme der Jahresrechnung,
 - e) Beschluss über den Jahresabschlussbericht und Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
 - h) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder unter Festsetzung der Aufnahmebedingungen,
 - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung unbeweglicher Vermögenswerte des Verbandes,
 - j) die Übernahme von Verbindlichkeiten, insbesondere die Aufnahme und Hergabe von Krediten ab € 250.000,
 - k) die Einschränkung oder Erweiterung der Verbandseinrichtungen,
 - l) über- und außerplanmäßige Ausgaben von über € 2.500,
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für den Vorstand und die Verbandsversammlung,

- n) Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- o) die Auflösung des MZV mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen und die Bestellung der Liquidatoren,
- p) die Auseinandersetzung bei der Auflösung des MZV,
- q) Mitgliedschaft in anderen Verbänden.

§ 7

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter werden gemäß § 15 Abs. 3 KGG von der Verbandsversammlung aus ihren Reihen für die Dauer ihrer Amtszeit, die sich nach § 15 Abs. 2 KGG richtet, gewählt. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung der an Jahren älteste Vertreter eines Verbandsmitglieds.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des MZV. Er besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl in den Verbandsvorstand Bedienstete eines Verbandsmitglieds sind, erlischt mit der Beendigung dieses Amtes.
- (3) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des MZV durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (5) Erklärungen des MZV werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Für die Abgabe von Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 KGG.
- (6) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

- (8) Der Vorstand beschließt über die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von € 500.
- (9) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu einer Höhe von € 250.000.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erstreckt sich zunächst auf den Zeitraum von zehn Jahren. Vorher erlischt sie nur mit dem Fortfall des Zwecks und der dadurch bedingten Auflösung des MZV. Die Mitgliedschaft verlängert sich stillschweigend um weitere fünf Jahre, falls nicht eine Kündigung gemäß Abs. 2 erfolgt.
- (2) Der Austritt aus dem MZV ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist durch Einschreiben zum Schluss des der Kündigung folgenden Geschäftsjahres gestattet.
- (3) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann nur wegen verbandsschädigenden Verhaltens und mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der Versammlung erfolgen.

§ 10 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Eine Auflösung bzw. eine Auseinandersetzung über das Vermögen des MZV findet beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder nicht statt. Besteht der MZV nur noch aus zwei Mitgliedern, so ist die Auflösung des MZV auf Antrag eines der beiden Mitglieder durchzuführen. Der Anteil eines jeden ausscheidenden Mitgliedes wächst den verbleibenden Verbandsmitgliedern zu. Von den Mitgliedern dem MZV gewährte Darlehen bleiben von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (2) Im Fall der Auflösung des MZV fällt das Eigentum anteilmäßig den derzeitigen Mitgliedsgemeinden zu. Über den Maßstab der Verteilung entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein vorhandener Vermögensüberschuss ist vorher durch einen einmaligen Beitrag entsprechend der Einwohnerzahl auszugleichen.

§ 11 Satzungsverpflichtung

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ Amtshilfe und Unterstützung zu gewähren und alles zu fördern, was die Durchführung der Aufgaben des Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ erleichtern könnte.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind gehalten, das vom Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ beschlossene Abfuhrsystem anzunehmen. Bei Abweichungen vom beschlossenen Abfuhrsystem sind dem MZV von den jeweiligen Verbandsmitgliedern entstehende Mehrkosten zu erstatten.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem MZV zum Zwecke der Tonnenausgabe einwohnerrelevante Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Gem. § 18 KGG in Verbindung mit § 121 Abs. 2 HGO insbesondere dessen Satz 2 werden auf die Wirtschaftsführung des MZV die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß angewendet; d. h. an die Stelle des Haushaltsplans tritt der Wirtschaftsplan und an die Stelle der Haushaltsrechnung die Jahresrechnung.
- (2) Zur Erledigung der Kassengeschäfte richtet der Zweckverband eine Verbandskasse ein.
- (3) Das nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl. 1989 I S. 154), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), zu bildende Stammkapital wird auf € 150.000 festgesetzt.
- (4) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr) den Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diesen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer der Versammlung vorzulegen.
- (5) Die Versammlung beschließt für das abgelaufene Rechnungsjahr über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Der Jahresabschluss ist durch einen von der Versammlung zu bestellenden Prüfer (§ 5 Ziff 13 EigenbetriebsG) nach näherer Regelung des § 26 des EigenbetriebsG zu prüfen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des MZV erfolgen in der jeweils für das Gebiet der Verbandsgemeinde zuständigen Bezirksausgabe der „Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen“.

§ 14 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den MZV finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung des Müllabhol-Zweckverbandes „Rotenburg“ -Sitz Bebra- vom 22.12.2015 wird in der in der Hessisch/Niedersächsischen Allgemeine, Rotenburg-Bebraer Teil, veröffentlicht und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Alle vorhergehenden Satzungen, einschl. deren Änderungen, treten damit außer Kraft.

Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“
- Sitz Bebra –

Bebra, 22. Dezember 2015

Grünefeld

Verbandsvorsitzender

